

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Syndicat des cadres de la sécurité intérieure/Premier ministre, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics

(Rechtssache C-254/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Bezugszeitraum — Gleitender oder fester Charakter — Abweichung — Polizeibeamte)

(2019/C 206/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Syndicat des cadres de la sécurité intérieure

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics

Tenor

Art. 6 Buchst. b, Art. 16 Buchst. b und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit Bezugszeiträume mit Beginn und Ende an festen Kalendertagen vorsieht, nicht entgegenstehen, sofern diese Regelung Mechanismen enthält, die gewährleisten können, dass die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden während jedes auf zwei aufeinanderfolgende feste Bezugszeiträume verteilten Sechsmonatszeitraums eingehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — Aqua Med sp. z o.o./Irena Skóra

(Rechtssache C-266/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Art. 1 Abs. 2 — Anwendungsbereich der Richtlinie — Klausel, wonach sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt — Art. 6 Abs. 1 — Missbräuchlichkeitskontrolle von Amts wegen — Art. 7 Abs. 1 — Pflichten und Befugnisse des nationalen Gerichts)

(2019/C 206/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aqua Med sp. z o.o.

Beklagte: Irena Skóra

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel wie die im Ausgangsverfahren streitige, die hinsichtlich der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien allgemein auf das einschlägige nationale Recht verweist, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist.
2. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass er Verfahrensvorschriften nicht entgegensteht, auf die eine Vertragsklausel verweist und die dem Gewerbetreibenden für eine Klage wegen geltend gemachter Nichterfüllung eines Vertrags durch den Verbraucher die Wahl zwischen dem zuständigen Gericht des Wohnorts des Beklagten und dem des Erfüllungsorts des Vertrags ermöglicht, sofern die Wahl des Erfüllungsorts des Vertrags für den Verbraucher keine Verfahrensbedingungen zur Folge hat, die geeignet sind, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das ihm die Unionsrechtsordnung verleiht, übermäßig einzuschränken, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

(¹) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. April 2019 — The Green Effort Limited/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Fédération internationale de l'automobile (FIA)

(Rechtssache C-282/18 P) (¹)

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Beschwerdeverfahren — Fristen — Elektronische Zustellung — Berechnung der Fristen)

(2019/C 206/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Green Effort Limited (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ziehm)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Fédération internationale de l'automobile (FIA) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, Rechtsanwalt T. Dolde und Rechtsanwältin K. Lüder)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. The Green Effort Limited trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Fédération internationale de l'automobile (FIA) entstanden sind.

(¹) ABl. C 285 vom 13.8.2018.